Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2815-01	Termin 10.06.2013	Rat der Stadt
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
03.06.2013	Haupt- und Finanzausschuss	K		
10.06.2013	Rat der Stadt	K		

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.05.2013
hier: Genehmigung der ersten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2013 bis 2021

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung der am 17.12.2012 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen ersten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2013 bis 2021 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung entsprechend umgesetzt.

Unter der Voraussetzung, dass das Stärkungspaktgesetz in der angekündigten geänderten Fassung beschlossen wird und die Bezirksregierung Düsseldorf einer Verschiebung des Haushaltsausgleichs mit Hilfe des Landes bis zum Jahr 2018 unter Einhaltung der Verpflichtung zum eigenen Haushaltsausgleich im Jahre 2021 zustimmt, wird mit Blick auf den zu erwartenden Ausfall von 12,7 Mio. EUR Stärkungspaktmittel der Beschluss einer Nachtragssatzung mit entsprechender Anpassung des Haushaltssanierungsplans erforderlich.

Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Katernberg 22.05.13	Datum	Tsalastras Datum 22.05.13	Wehling Datum 22.05.13

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Bei der Erstellung der Nachtragssatzung ist neben diesem erheblichen Minderertrag/-einzahlung zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsentwicklung in Oberhausen zurzeit nicht kontinuierlich wächst und damit mit einem deutlichen Einbruch der Erträge/Einzahlungen aus Gewerbesteuern zu rechnen ist.

Es ist geplant, die Nachtragssatzung mit der Haushaltssatzung 2014 und dem Haushaltssanierungsplan 2014 ff. in der Sitzung des Rates der Stadt am 11.11.2013 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung vom 08.05.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

Ø-alle Fraktionen im Rat und Hr. Pasch
- alle Dezernate und Bereiche
- Personalrat, Gleichstellungsstelle
- alle Geschäftsführungen im konzern Stadt
- alle Mitglieder des Ak HH

} erl. per Mail!

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 0
Stadtkanzlei
Eing. 14. Mai 2013
Dez. 1

z.K.	K.W.	Bon	De	Alt	Mid	Bro

Datum: 08.05.2013

Aktenzeichen:
31.02.01-OB HH 2013-210
bei Antwort bitte angeben

Frau Schneider
Zimmer: 299/3
Telefon:
0211 475-2747
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wehling,

mit Schreiben vom 19.12.2012 und 15.01.2013 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über den Haushalt des Jahres 2013 vom 17.12.2012 angezeigt und die erste Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für die Jahre 2013 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

Die beantragte Genehmigung der am 17.12.2012 vom Rat der Stadt beschlossenen ersten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.

Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu.

Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 17.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Für das Jahr 2012 hat die Stadt Oberhausen anschließend eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 65.475.848,89 EUR erhalten.

Die Stärkungspaktteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen sieht auch nach der ersten Fortschreibung den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 vor, im Jahr 2021 ist ohne Einplanung einer Landeshilfe ein Überschuss von rd. 3,2 Mio. € vorgesehen.

Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen wurden zwar grundsätzlich wie bisher die einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW berücksichtigt. Insbesondere bei den insgesamt auf hohem Niveau geplanten Steuern und Schlüsselzuweisungen können aber dennoch weiterhin über den langen Haushaltssanierungsplanzeitraum Korrekturen erforderlich werden, die es dann zu schultern gilt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die eingeplante Verbesserung der Einkommens- und Umsatzsteuererträge zwar erfreulich ist, aber keine

Konsolidierungsmaßnahme darstellt, da sie sich auf Grund der verbesserten wirtschaftlichen Lage in Oberhausen ergibt.

Hinsichtlich der maßgeblich von den Haushalts-konsolidierungsmaßnahmen bestimmten Aufwandsplanung verweise ich auf meine letztjährige Genehmigungsverfügung. Besonderes Augenmerk bitte ich in diesem Zusammenhang neben den geplanten Personalkosteneinsparungen auf die ab diesem Jahr erstmalig geplanten Einsparungen im Bereich Soziales, Kinder und Familien durch die Umsetzung der Ergebnisse der Untersuchung durch die Fa. Con_sens zu richten.

Im Übrigen habe ich die Veränderungen mit der ersten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans zur Kenntnis genommen. Zwar wird im aktuellen Jahr gegenüber der Vorjahresplanung für das Jahr 2013 eine Ergebnisverbesserung angestrebt, allerdings maßgeblich dargestellt durch ein verbessertes Finanzergebnis. Wegen der weniger steuerbaren Zinsentwicklung sollte aber Ziel die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses sein. Insgesamt ist für den Haushaltssanierungsplanzeitraum bis 2021 eine Ergebnisverschlechterung festzustellen, die sich insbesondere im nächsten und übernächsten Jahr auswirkt. Mir ist bewusst, dass sich Veränderungen, damit auch Verschlechterungen ergeben können; der Haushaltssanierungsplan ist schließlich nicht statisch. Aber das Ziel des Haushaltsausgleichs darf hierbei nicht gefährdet werden und Verschlechterungen – auch in geringem Umfang – muss rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Festgestellt habe ich außerdem, dass die Stadt Oberhausen die Konsolidierungshilfe des Landes NRW für das Jahr 2013 höher als für die Jahre 2014 bis 2016 eingeplant und auch keine degressive Abschmelzung im Folgezeitraum vorgesehen hat. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes. Von einer Versagung der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans aus diesem Grund sehe ich jedoch ab, da die Stadt Oberhausen voraussichtlich die Mindererträge, die sich gegenüber der Planung aus der zurzeit stattfindenden landesweiten Überprüfung der „strukturellen Lücke“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz ergeben, kompensieren und damit die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ohnehin überarbeiten muss. Eine Korrektur der oben genannten Feststellungen ist dann zwingend vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass eine Auszahlung der Konsolidierungshilfe nur möglich ist, wenn die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes und seiner Anlagen in der zum Auszahlungszeitpunkt geltenden Fassung im Haushaltssanierungsplan beachtet sind.

Hinweise:

Die festgeschriebenen jährlich zu konsolidierenden Haushaltssanierungsplan-Beträge stellen ein ehrgeiziges Ziel dar, welches durch Politik und Verwaltung strengstens weiterverfolgt werden muss.

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir

 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,

 - zum 30.06.

 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum

 in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die

Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

 Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegentreten zu können, wird der Stadt Oberhausen empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.

8. Ausweitungen im Personalbereich sind ebenfalls mindestens in gleich hohem Aufwand zu konsolidieren.

9. Mit Blick auf die in den Jahren 2017 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

10. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung.

11. Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Roland Schlapka)

Bezirksregierung 58 Düsseldorf